

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1131/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.20.3	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 02.11.2020

**Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2021-2024
 (Anlage zum Haushaltsplan 2021)
 gemäß §92a n. F. HGO i. V. m. § 24 Absatz 4 GemHVO**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Das **Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2021 bis 2024** wird, unter Berücksichtigung der **Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen**, beschlossen.

Reimann
 Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -Anlage zum Haushaltsplan 2021-

Teilhaushalt:
 Sachkonto / I-Nr.:
 Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Auch wenn vermutlich seitens der Kommunalaufsicht kein Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2021 nötig ist, wird vorsorglich der Beschluss eines solchen empfohlen:

Nach § 92 Absatz 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. In § 92 Absatz 5 und 6 HGO wird der Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung und dem Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung näher definiert. Demnach muss im Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung das ordentliche Ergebnis positiv sein und im Finanzhaushalt/Finanzrechnung der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten und den Beitrag zum Sondervermögen „Hessenkasse“ decken.

Diese allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans 2021, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2024.

Die mittelfristigen Planungen der Jahre 2022 bis 2024 erfüllen diese Vorgaben, **nicht jedoch die Planung für das Haushaltsjahr 2021.**

Sofern es der Gemeinde nicht gelingt, auch mittelfristig, trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten den Ausgleich zu erreichen, hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO zu erstellen und dieses von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sollte der Konsolidierungszeitraum länger als zwei Jahre betragen, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) einzuholen.

1. Die **Ursachen** für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2021 liegen hauptsächlich in den „Corona-Pandemie“ bedingten Steuerminder-einnahmen, hauptsächlich beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, in Folge des dramatischen Wirtschaftseinbruchs in 2020. Weiterhin sind Verschlechterungen in einzelnen Teilhaushalten bzw. Produkten, wie z. B. Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung (Bußgelder und Verwarnungen) und in der Forstwirtschaft (Borkenkäferschäden) zu erwarten.

Zum Ergebnishaushalt:

Als **Konsolidierungsmaßnahme** ist für 2021 keine Erhöhung der Steuerhebesätze vorgesehen. Der **Fehlbetrag** im ordentlichen Ergebnis in Höhe von **1,8 Mio. EUR** kann durch die Inanspruchnahme von vorhandenen **Rücklagen in Höhe von 2,3 Mio. EUR** ausgeglichen werden.

Hierbei darf gemäß Finanzplanungserlass des HMdIS vom 01.10.2020 für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 wahlweise auch die außerordentliche Rücklage verwendet werden. Für die mittelfristigen Planungen 2022 bis 2024 werden wieder positive Ergebnisse erwartet. Das Ziel ist eine strategische, zukunftsorientierte, langfristig stabile Planung, auch über 2024 hinaus ohne die Infrastruktur zu vernachlässigen.

Zum Finanzhaushalt:

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungs-

tätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Als „ungebundene Liquidität“ sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Hierzu ist festzustellen, dass der Haushaltsplanentwurf 2021 einen **negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit** in Höhe von **-0,316 Mio. EUR** ausweist und damit die Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung zzgl. Hessenkasse) über **1,158 Mio. EUR** nicht abdecken kann.

Aufgrund der aktuell guten Liquiditätslage der Gemeindekasse geht die Verwaltung im Rahmen einer überschlägigen Schätzung davon aus, dass die Gemeinde über ausreichend „ungebundene Liquidität“ verfügt, um die vorstehend aufgeführten Zahlungsabflüsse finanzieren zu können.

Gleichwohl kann dies weder genau berechnet noch hierzu bereits jetzt eine abschließende, verbindliche Aussage getroffen werden.

Daher wird verwaltungsseitig empfohlen, der Gemeindevertretung vorsorglich ein „Haushaltssicherungskonzept“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der **Konsolidierungszeitraum** beträgt **ein Jahr** und betrifft ausschließlich das **Haushaltsjahr 2021**.

Der Haushaltsausgleich ist in den Jahren 2022 bis 2024 wieder dargestellt, einschließlich des Ausgleichs der Defizite 2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

3. Eine Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) bedarf es nicht, da der Konsolidierungszeitraum lediglich ein Jahr beträgt und somit die Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig ist.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Nachrichtlich:

Aufstellung über freiwillige Leistungen der Gemeinde Niedernhausen aus dem Haushaltsplan 2021 gegenüber dem Haushaltsplan 2020 (Ergebnishaushalt)